

Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“

FFH-Verträglichkeitsprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Weingärtner Cleeborn-Güglingen eG

Ranspacher Str. 1
74389 Cleeborn

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektbearbeitung: Franziska Fischer, M. Sc. Environmental Management

Projektnummer: 21.090

Stand: 15.09.2023

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Zielsetzung.....	4
1.2 Gebietsbeschreibung	4
1.3 Betroffene Schutzgebiete	5
1.4 Rechtliche Grundlagen.....	6
2. Beschreibung des FFH- und Vogelschutzgebiets	6
2.1 Gebietsinformation.....	6
2.2 Bestandsanalyse der Schutzgüter im FFH-Gebiet und VSG	6
2.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele	8
3. Vorhabenwirkung und Erheblichkeitsanalyse	15
3.1 Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	15
3.2 Beurteilung der Erheblichkeit für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	15
3.3 Auswirkungen auf die Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.....	15
3.4 Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.....	16
3.5 Beurteilung potenzieller Kumulationseffekte mit anderen Plänen.....	18
4. Zusammenfassung und Fazit	19

1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Weingärtner Cleebrohn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleebrohn auf einer Teilfläche der Flst.-Nrn. 5874, 5875, 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleebrohn). Für dieses Vorhaben wurde seitens der Gemeinde Cleebrohn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weinausschank Michaelisberg“ aufgestellt. Das einstöckige Gebäude ist mit einer Grundfläche von etwa 370 m² und einer Sitzplatzanzahl für bis zu 166 Personen geplant. Insgesamt soll der Bau auf einer Fläche von etwa 310 m² auf Pfählen errichtet werden, um den Versiegelungsgrad gering zu halten. Etwa 100 m² der aufgeständerten Fläche sollen auf einen geschlossenen Gastraum mit Glasfronten entfallen, der aufgrund der Überdachung wasserundurchlässig wäre. Der Rest der aufgeständerten Fläche, ca. 210 m², ist für eine teils überdachte Terrasse mit wasserdurchlässigem Holzdielenboden vorgesehen. Lediglich insgesamt weitere knapp 60 m² sollen für einen Technikraum und Fundamente vollständig versiegelt werden. Der überdachte Raum beträgt insgesamt ca. 263 m². Anschließend an den Weinausschank soll im Süden ein 60 m² großer Stellplatz für die Anlieferung und einen Kühlwagen mit wasserdurchlässigem Belag entstehen. Im Norden werden im Anschluss an das Gebäude weitere Rebstöcke gerodet, um mittels Holzpfosten und -latten einen Fahrradständer zu bauen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke¹ sowie einem avifaunistischen Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung² wurde im Plan- und Untersuchungsgebiet das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten nachgewiesen. Dazu zählen auch Arten, die gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) geschützt sind.

Da sich das Plangebiet vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7018341) und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (VSG, Schutzgebiets-Nr. 6919441) befindet, können durch das Bauvorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verursacht werden. Aus diesem Grund sind etwaige Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets und VSG durch das Vorhaben mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu prüfen, wobei auch etwaige Summationswirkungen mit anderen Planungen und Projekten Berücksichtigung finden.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet mit geplantem Weinausschank und Stellplatz umfasst eine Fläche von ca. 830 m² und liegt an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet selbst besteht aus Rebflächen mit aus Süßgräsern und nitrophilen Krautigen bestandenen Unterwuchs. Aufgrund des regelmäßigen Einsatzes von Pestiziden und der regelmäßigen Befahrung mit Maschinen handelt es sich um artenarmen Unterwuchs innerhalb der Rebparzellen. Zum asphaltierten Wirtschaftsweg im Westen liegt ein grasiger Saum, dessen Boden durch Tritt und Befahrung stark verdichtet ist. Abgesehen von den Rebstöcken und artenarmen

¹ roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke

² Quetz, P.-C., Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Grünflächen ist das Plangebiet gänzlich frei von Gehölzen und sonstigen Biotopstrukturen. Das weitere Umland ist geprägt von Weinbauflächen, wobei im Westen der Pfefferwald angrenzt. Etwa 300 m östlich des Plangebiets befinden sich Wiesen und Streuobstwiesen.

1.3 Betroffene Schutzgebiete

Von dem Vorhaben sind mehrere Schutzgebiete betroffen (Abb. 1). Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7018341), des gleichnamigen VSG (Schutzgebiets-Nr. 6919441) und in dem Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (Schutzgebiets-Nr. 2). Das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.25.006) grenzt direkt nördlich an. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geschützten Offenland- oder Waldbiotope, jedoch liegen südlich und südöstlich als Offenlandbiotope geschützte Feldhecken und Feldgehölze sowie ein Waldbiotop. Im näheren Umfeld in etwa 150 m Entfernung befindet sich außerdem eine FFH-Mähwiese („Stromberg / Magerwiese südlich Cleeborn“, Mähwiesen-Nr. 6510800046021267).

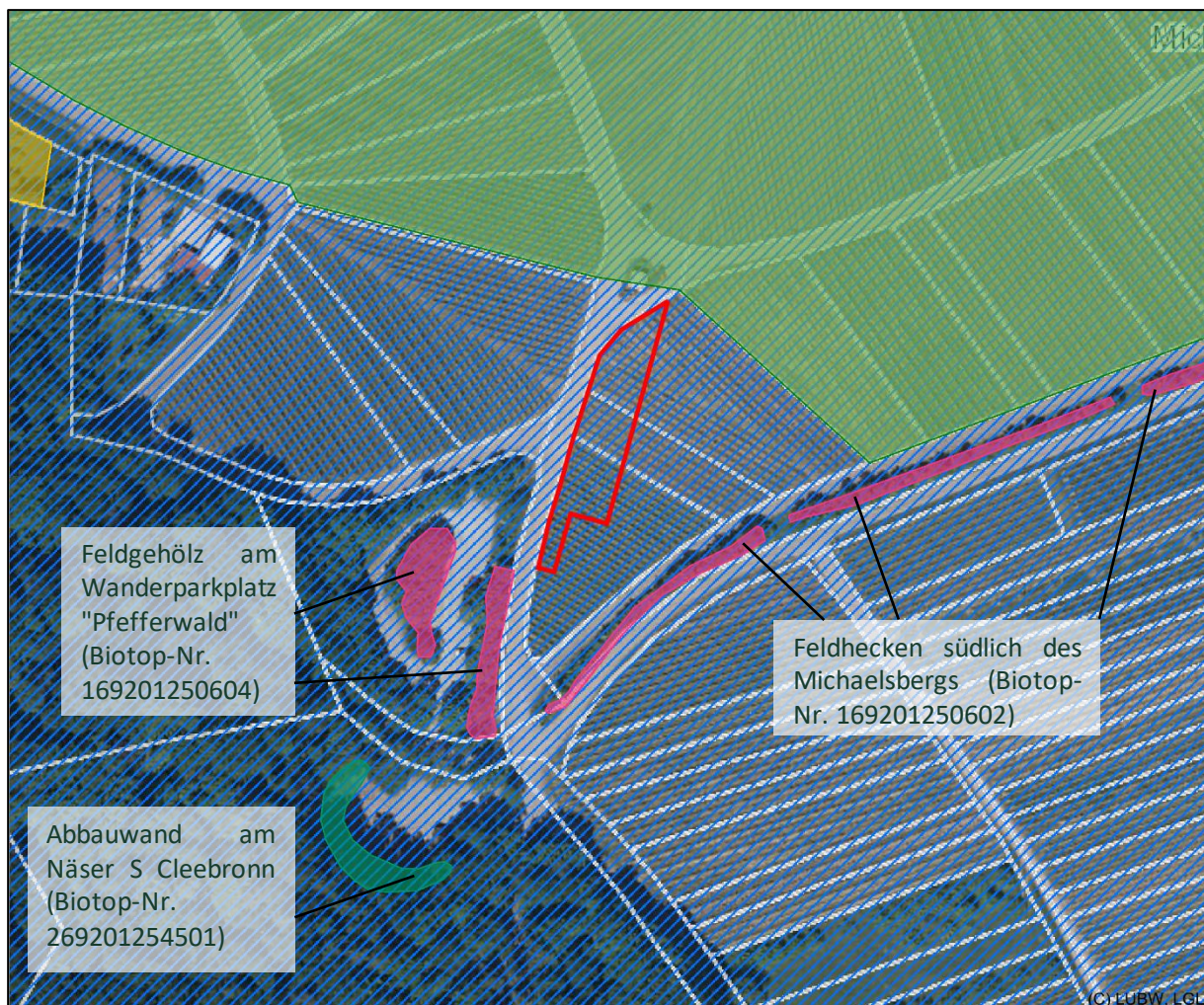


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) im weiteren Umfeld mit Schutzgebieten (hellgrün = Landschaftsschutzgebiet, dunkelgrün = Waldbiotop, magenta = Offenlandbiotope, gelb = FFH-Mähwiese, blau schraffiert = FFH-Gebiet). Für bessere Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung des VSG „Stromberg“ und des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“ verzichtet, da sich beide wie das FFH-Gebiet über den gesamten Kartenausschnitt erstrecken. Ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, sind demnach untersagt. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die durchgeführten Maßnahmen in Umfang oder Dauer zu entscheidenden Einschränkungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets führen. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind in Anhang I bzw. in Anhang II der FFH-Richtlinie beschriebene Lebensraumtypen und Arten, in Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie beschriebene Vogelarten sowie grundlegende biotische und abiotische Standortfaktoren und -funktionen, die der Erhaltung der Lebensräume und Arten dienen.

2. Beschreibung des FFH- und Vogelschutzgebiets

2.1 Gebietsinformation

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind das FFH-Gebiet „Stromberg“ mit seinem Managementplan und das gleichnamige VSG³ von Bedeutung. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 11.794,6 ha und wird größtenteils von dem 10.305,7 ha großen VSG überlagert. Beide Gebiete bestehen aus einem großen Hauptareal und mehreren kleinen Teilflächen. Weiterhin teilen sich die Gebiete auf die Zuständigkeitsbereiche des Regierungspräsidiums Karlsruhe (29,5 % FFH-Gebiet, 20,2 % VSG) und des Regierungspräsidiums Stuttgarts (70,5 % FFH-Gebiet, 79,8 % VSG) auf, wobei insgesamt 857,6 ha des FFH-Gebiets und 864,2 ha des VSG auf die Gemeinde Clebronn entfallen. Die Natura 2000-Gebiete zeichnen sich allgemein durch weitläufige und naturnahe Laub- und Mischwaldbestände und artenreiches Extensivgrünland aus. Das VSG bildet einen wichtigen Verbreitungsschwerpunkt in Baden-Württemberg für den Mittelspecht sowie andere Vogelarten, die bevorzugt in Streuobstbeständen leben.

2.2 Bestandsanalyse der Schutzgüter im FFH-Gebiet und VSG

2.2.1 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im gesamten FFH-Gebiet „Stromberg“ wurden 21 verschiedene FFH-Lebensraumtypen kartiert, wobei keiner davon innerhalb des Plangebiets vertreten ist.

³ Regierungspräsidium Stuttgart (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Arten und ihrer Lebensstätten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Im FFH-Gebiet und VSG wurden insgesamt 14 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und 31 Arten der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen und im Managementplan beschrieben.⁴ Davon befinden sich gemäß der dem Pflege- und Entwicklungsplan anhängigen Bestands- und Zielkarten die Lebensstätten von sieben Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets. Darunter ist der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), welcher auch im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens im Pfefferwald etwa 60 m westlich des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen wurde.⁵ Während der Kartierungen für dieses Gutachten wurden außerdem zwei weitere Vogelarten (Weißstorch – *Ciconia ciconia*; Schwarzmilan – *Milvus migrans*) des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Luftraum über dem Plangebiet beobachtet, die nicht im Pflege- und Entwicklungsplan aufgeführt sind.

Tab. 1: Flächenbilanz der Lebensstätten von im Plangebiet (inkl. näherer Umgebung) nachgewiesenen Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie im VSG „Stromberg“ und ihre Bewertung nach Erhaltungszuständen der Lebensstätte.⁶

*während Kartierung gesichtet, keine Lebensstätte gemäß Pflege- und Entwicklungsplan

** keine Lebensstätte im Umfeld des Plangebiets, aber das Plangebiet liegt innerhalb einer Entwicklungsfläche

Art-Code	Art	Fläche [ha]	Anteil am VSG [%]	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Anteil am VSG [%]	Gesamtbewertung
A037	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)*	-	-	A	-	-	-
				B	-	-	
				C	-	-	
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)*	-	-	A	-	-	-
				B	-	-	
				C	-	-	
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	6633,64	64,38	A	2897,45	43,68	B
				B	3535,25	53,22	
				C	205,93	3,10	
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	329,44	3,20	A	40,28	12,23	B
				B	289,15	87,77	
				C	-	-	

⁴ Regierungspräsidium Stuttgart (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

⁵ Quetz, P.-C., Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

⁶ Regierungspräsidium Stuttgart (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	6517,54	63,24	A	821,86	12,61	B
				B	4884,78	74,95	
				C	810,90	12,44	
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	5634,00	54,70	A			B
				B	5634,00	100,00	
				C			
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	5843,04	56,70	A	643,27	11,01	B
				B	4980,14	85,23	
				C	219,62	3,76	
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)**	14,05	0,14	A			C
				B			
				C	14,05	100,00	
A321	Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	5782,21	56,11	A	552,67	9,56	B
				B	3856,15	66,69	
				C	1373,39	23,75	
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	769,66	7,47	A	8,96	1,16	B
				B	760,70	98,84	
				C			

2.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Die Entwicklungs- und Erhaltungsziele sowie die Bestandssituation innerhalb des VSG für die Vogelarten und ihre Lebensstätten wurden dem Pflege- und Entwicklungsplan für das VSG „Stromberg“⁷ entnommen. Als generelles Erhaltungsziel gilt die Bewahrung des aktuellen Erhaltungszustandes und der aktuellen räumlichen Ausdehnung. Da keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Plangebiets vorkommen, wurden nur die relevanten Vogelarten behandelt. Der Weißstorch und Schwarzmilan wurden in die Liste mit aufgenommen, da diese beiden Arten trotz ihres Fehlens im Pflege- und Entwicklungsplan während der Kartierungen gesichtet wurden. Da sie nicht im Pflege- und Entwicklungsplan erwähnt wurden, liegen hier weder Erhaltungs- noch Entwicklungsziele vor. Die Heidelerche wurde ebenfalls aufgenommen, obwohl keine ihrer Lebensstätten im näheren Umfeld des Plangebiets liegen. Das Plangebiet liegt jedoch gemäß Pflege- und Entwicklungsplan vollständig innerhalb einer Entwicklungsfläche für die Lebensstätten der Heidelerche. Alle Effektdistanzen wurden der

⁷ Regierungspräsidium Stuttgart (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

„Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“⁸ und der Schutzstatus wurde der Roten Liste Baden-Württemberg⁹ und der Roten Liste Deutschland¹⁰ entnommen. Europäische Vogelarten sind laut BNatSchG generell mindestens besonders geschützt.

2.3.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

2.3.2.1 Weißstorch (*Ciconia ciconia*) [A037]

Ökologie:

Weißstörche sind Langstreckenzieher, die bekannt sind für ihre ausladenden Nester, die sie auf Schornsteinen, Dächern, Masten oder seltener Bäumen bauen. Der große Vogel ernährt sich überwiegend von Kleinsäugern, Reptilien, Amphibien und Insekten. Er bewohnt eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit weitläufigen Grünlandflächen mittlerer und feuchter Standorte. Die Effektdistanz beträgt 100 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Weißstorch gilt in Baden-Württemberg als ungefährdet, während der bundesweit auf der Vorwarnliste steht. Innerhalb Baden-Württembergs nehmen die Bestände jedoch zu. Gemäß BNatSchG ist der Weißstorch streng geschützt.

Da im Pflege- und Entwicklungsplan des VSG keine Lebensstätten des Weißstorchs definiert wurden, liegen keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele vor.

2.3.2.2 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) [A073]

Ökologie:

Als sich opportunistisch ernähernder Greifvogel frisst der Schwarzmilan fast jede tierische Nahrung, die sich ihm bietet. Als Jagdgebiete dienen ihm offene Landschaften, wobei er tendenziell in Wäldern in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten nistet. Schwarzmilane bilden gerne Schlafgemeinschaften und sind Langstreckenzieher. Die Effektdistanz beträgt 300 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Schwarzmilan ist streng geschützt und sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. In Baden-Württemberg wird eine leichte Bestandszunahme erwartet.

Da im Pflege- und Entwicklungsplan des VSG keine Lebensstätten des Schwarzmilans definiert wurden, liegen keine Erhaltungs- und Entwicklungsziele vor.

⁸ Garniel & Mierwald i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

⁹ Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J. & Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

¹⁰ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

2.3.2.3 Hohltaube (*Columba oenas*) [A207]

Ökologie:

Hohltauben sind Zugvögel, die von März bis Oktober in Deutschland anzutreffen sind. Die geselligen Vögel bevorzugen Baumhöhlen für ihre Brut, weswegen sie vorwiegend in lichten Laub- und Laubmischwäldern leben. Als Kulturfolger brüten Hohltauben aber auch in Parks oder weitläufigen und baumreichen Gärten. Die Effektdistanz beträgt 500 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Die Hohltaube steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, gilt deutschlandweit jedoch als ungefährdet. Insgesamt gab es in der Vergangenheit landesweit und im VSG einen Bestandsrückgang, dieser soll sich jedoch stabilisieren.

Erhaltungsziele:

Zur Erhaltung des Bestands ist es essenziell, vorhandene strukturreiche Alt- und Totholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern zu sichern. Die Verlängerung der Umtriebszeiten in Buchenbeständen soll das Höhlenangebot verbessern und ältere Bäume mit Fäulnis- und Schwarzspechthöhlen sollen erhalten werden. Störungen während der Brutzeit durch forstliche Maßnahmen sollen vermieden werden. Die extensive Nutzung von Grünland und extensiver Ackerbau mit Brachestreifen und Kleinstrukturen tragen ebenfalls zum Erhalt des Bestands bei.

Entwicklungsziele:

Die Anbringung künstlicher Nisthilfen kann die Brutbedingungen für Hohltauben in Gebieten mit geringem Höhlenangebot verbessern. Die Entwicklung eines Verbundes strukturreicher, alter und totholzreicher Wälder sowie extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungssuche wird empfohlen. Die Anwendung von Bioziden in Wald- und Landwirtschaft soll verringert werden.

2.3.2.4 Wendehals (*Jynx torquilla*) [A233]

Ökologie:

Obwohl der Wendehals zu den Spechtvögeln gehört, baut diese Art keine eigenen Baumhöhlen, sondern bezieht bereits vorhandene. Auch passende Nisthilfen werden angenommen. Die insektenfressenden Vögel benötigen strukturreiche offene Flächen in der Nähe von Baumbeständen, weswegen Streuobstwiesen als besonders geeigneter Lebensraum gelten. Als Langstreckenzieher ist der Wendehals von April bis September in Deutschland zu beobachten. Die Effektdistanz beträgt 100 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Wendehals ist laut BNatSchG streng geschützt sowie in Baden-Württemberg stark gefährdet und in Deutschland gefährdet. Kurzzeitig wird jedoch ein starker Bestandsrückgang erwartet.

Erhaltungsziele:

Der günstige Erhaltungszustand der Wendehals-Populationen soll gesichert werden, indem ihre Lebensstätten in Streuobstwiesen geschützt werden. Dies gilt auch für ehemals besetzte

Streuobstwiesengebiete, die noch immer ein Habitatpotenzial aufweisen (z.B. im Stromberg oder am Roßweiher). Die extensive Nutzung und Pflege dieser Wiesen sowie der weitgehende Verzicht auf Biozide tragen dazu bei. Freizeitnutzung der Streuobstbestände sollte minimiert werden.

Entwicklungsziele:

Das Quartierangebot soll in Form künstlicher Nisthöhlen verbessert werden. Natürliche Nistgelegenheiten sollen langfristig durch die Neupflanzung von Obstbäumen und die Neuanlage von Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen gefördert werden. Allgemein wird die Wiederherstellung von Streuobstwiesen und die Entwicklung eines nachhaltigen Pflege- und Nutzungskonzept für diese empfohlen.

2.3.2.5 Grauspecht (*Picus canus*) [A234]

Ökologie:

Der Grauspecht hat ähnliche Anforderungen an seinen Lebensraum wie der Wendehals. Ebenso handelt es sich bei der bevorzugten Nahrung des Grauspechts um Ameisen, weswegen er sich verhältnismäßig viel am Boden aufhält. Im Gegensatz zum Wendehals sind Grauspechte allerdings Standvögel und sie legen selbst Baumhöhlen an. Auch sind Grauspechte häufiger in feuchten Lebensräumen wie Bruch- und Auwäldern oder entlang von Gewässern anzutreffen. Die Effektdistanz beträgt 400 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Die Bestände des Grauspechts sind in Baden-Württemberg sowie im VSG stark rückläufig und die Art gilt sowohl hier als auch deutschlandweit als stark gefährdet. Weiterhin ist der Grauspecht nach BNatSchG streng geschützt.

Erhaltungsziele:

Der aktuell gute Erhaltungszustand der Grauspecht-Populationen auf Extensivgrünland, in Buchenaltholz und auf Streuobstwiesen soll gesichert werden. Alte, struktur- und totholzreiche Laubmischwälder (inkl. Alt- und Totbäumen mit Höhlen) sowie extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen inklusive der für die Nahrungsfindung wichtigen Offenlandflächen müssen dazu geschützt werden. Störungen innerhalb der Brutzeit durch forstliche Maßnahmen oder Freizeitnutzung sollen vermieden werden.

Entwicklungsziele:

Die Anwendung von Bioziden in Wald- und Landwirtschaft soll verringert werden. Besonders wichtig ist die Förderung einer reichhaltigen Ameisenfauna, die die Ernährungsgrundlage für den Grauspecht bildet. Dies geschieht über die Sicherung walddaher extensiv genutzter Magergrassens. Es sollen mehr Buchenaltholzbestände entwickelt und verbrachte Streuobstwiesen wiederhergestellt werden.

2.3.2.6 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]

Ökologie:

Der Schwarzspecht gilt als größter Specht Europas und entsprechend große Baumhöhlen legt er an. In Folge dessen gilt er als Schlüsselart, da viele weitere höhlenbrütende Vogelarten abhängig von dem Schwarzspecht sind, welcher als Standvogel das ganze Jahr in Deutschland zu beobachten ist. Diese Spechtart frisst gerne holzbewohnende Insekten und deren Larven, aber er ernährt sich auch von Ameisen, welchen er am Boden nachstellt. Der bevorzugte Lebensraum des Schwarzspechts sind alt- und totholzreiche Laubmischwälder, wobei auch Nadelwälder mit altem Baumbestand (>80 Jahre) besiedelt werden. Die Effektdistanz beträgt 300 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Schwarzspecht ist streng geschützt, gilt aber landes- und deutschlandweit als ungefährdet und die Population als stabil. Die Schwarzspecht-Population im VSG „Stromberg“ ist ein bedeutsames Vorkommen in Baden-Württemberg.

Erhaltungsziele:

Zum Erhalt der Schwarzspechtpopulation ist die Sicherung sehr alter und strukturreicher Laub- und Mischwälder wichtig. Dabei soll auf ein ausreichendes Brutbaumangebot, vor allem aus Rot-Buche und Wald-Kiefer bestehend, geachtet werden. Zur Sicherung der Nahrungsgrundlage muss u.a. stehendes und liegendes Totholz vorhanden sein. Vorhandene Schwarzspechthöhlen sollen erhalten werden. Forstliche Arbeiten sollen den Schwarzspecht nicht während der Brutzeit beeinträchtigen und der Biozideinsatz möglichst vermieden werden.

Entwicklungsziele:

Die Höhlenbaumausstattung soll verbessert und Altholzbestände erhöht werden. Auch Nadelbaumbeimischungen in Laubwäldern und die Schaffung von Sonderlebensräumen werden empfohlen. Flächige Altholzbestände sollen gesichert werden, indem die Produktionszeiträume für v.a. Rot-Buche und Wald-Kiefer erhöht werden.

2.3.2.7 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) [A238]

Ökologie:

Mittelspechte sind Standvögel, die vorwiegend in sonnigen Laubwäldern mit altem Buchen- und Eichenbestand leben. Hier finden sie geeignete Bäume für den Bruthöhlenbau und ihre bevorzugte Nahrung, holzbewohnende Insekten und deren Larven. Die Effektdistanz beträgt 400 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Mittelspecht ist streng geschützt, gilt aber landes- und deutschlandweit als ungefährdet. Die Mittelspecht-Population im VSG „Stromberg“ ist ein bedeutsames Vorkommen in Baden-Württemberg, insgesamt ist der kurzfristige Bestandstrend jedoch stabil bis leicht steigend.

Erhaltungsziele:

Zum Erhalt des guten Populationszustands sind die Lebensstätten des Mittelspechts in Eichenaltholz und auf Streuobstwiesen (auch im Verbund) zu sichern. Besonderes Augenmerk gilt dabei alten totholzreichen Laubmischwäldern, in denen die Eichenbestände weder isoliert noch verringert werden sollen. Der Erhalt von Eichenaltbäumen über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus sowie die passende Pflege vorhandener Streuobstwiesen tragen ebenfalls zum Erhalt der Mittelspecht-Population bei.

Entwicklungsziele:

Altbäume mit vorhandenen Spechthöhlen sollen markiert und erhalten werden. Mittels Neubegründung von Eichenbeständen und Durchforstung sollen die Eichenanteile in Laubwäldern erhöht werden. Ebenso soll das Angebot an potenziellen Höhlenbäumen und Totholz erhöht und ein räumlicher Verbund aus Streuobstwiesen und Eichenwäldern hergestellt werden. Der Verzicht von Biozidnutzung in Wäldern wird empfohlen.

2.3.2.8 Heidelerche (*Lullula arborea*) [A246]

Ökologie:

Als Kurzstreckenzieher sind Heidelerchen im Frühling und Sommer in Deutschland zu beobachten. Sie brüten in unter Vegetation versteckten Bodenmulden und bevorzugen offene bis halboffene, sandige Landschaften. Unter anderem findet man Heidelerchen in Weinbergen mit geeigneten Vegetationsmosaiken im Unterwuchs, wobei die Verwendung von Herbiziden die Attraktivität stark vermindert. Im Sommer besteht ihre Nahrung hauptsächlich aus Insekten, ansonsten verzehren Heidelerchen aber auch Sämereien. Die Effektdistanz der Heidelerche beträgt 300 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Heidelerchen sind streng geschützt und gehören zu den stark gefährdeten Arten in Baden-Württemberg, wobei sie bundesweit auf der Vorwarnliste stehen. In Baden-Württemberg wird kurzfristig ein mittelstarker Bestandsrückgang prognostiziert. Da die ehemals gut genutzten Weinberge immer schlechter für die Heidelerche geeignet sind, ist auch im VSG ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Erhaltungsziele:

Die einzige derzeit belegte Lebensstätte der Heidelerche ist der Weinberg am Steinbachhof. Hier sollen die Weinanbauflächen nachhaltig bewirtschaftet und weder gedüngt noch mit Bioziden behandelt werden. Außerdem soll das Habitat über die Herstellung von Bracheflächen und lockeren Gebüsch aufgewertet werden.

Entwicklungsziele:

Es wird empfohlen, potenziell geeignete Habitats wie den Weinberg am Michaelsberg aufzuwerten.

2.3.2.9 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) [A321]

Ökologie:

Diese kleine Vogelart ist als Langstreckenzieher von Mai bis August in Deutschland anzutreffen. Die Hauptnahrungsquelle des Halsbandschnäppers sind Insekten, welche er überwiegend im Flug erbeutet. Bevorzugt brütet er in Baumhöhlen in Laubwäldern oder auf Streuobstwiesen, doch auch Nistkästen in Parks oder Gärten werden angenommen. Die Effektdistanz beträgt 100 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der streng geschützte Halsbandschnäpper steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste und ist bundesweit gefährdet. Landesweit sind die Bestände zurückgegangen, wobei die Bestände im VSG stabil geblieben sind. Allgemein geht auch die landesweite Prognose von einer Stabilisierung der Populationen aus.

Erhaltungsziele:

Die Lebensstätten und der aktuelle Erhaltungszustand des Halsbandschnäppers in alten Buchenwäldern und altholzreichen Laubmischwäldern mit Buche und Eiche sowie auf Streuobstwiesen sollen gesichert werden. Dazu wird eine extensive Bewirtschaftung empfohlen, die Alt- und Totholz und somit das Höhlenangebot erhält. Störungen innerhalb der Brutzeit durch forstliche Maßnahmen oder Freizeitnutzung sollen vermieden werden.

Entwicklungsziele:

Es wird empfohlen, Freizeitgärten in Streuobstwiesen umzuwandeln und gezielt in bestimmten Gebieten Buchen, Eichen und Kiefern anzupflanzen. Generell sollen bestehende Streuobstwiesen sowie Brut- und Nahrungshabitate verbessert werden.

2.3.2.10 Neuntöter (*Lanius collurio*) [A338]

Ökologie:

Neuntöter gehören zu den Würgern und neben Insekten und Weichtieren erbeuten sie auch kleine Säuger oder Reptilien. Ihre Beute spießen Neuntöter auf Dornen, abgebrochenen Ästen oder Stacheldraht auf, um sich so ein Vorratslager anzulegen. Dementsprechend benötigen Neuntöter eine strukturreiche, halboffene Landschaft. Sie sind Freibrüter und Langstreckenzieher. Die Effektdistanz beträgt 200 m.

Bestandsentwicklung und -status:

Der Neuntöter gilt sowohl landes- als auch bundesweit als ungefährdet. Nachdem die Bestände in den 70er und 80er Jahren stark eingebrochen sind, konnten sie sich in den Jahrzehnten danach wieder erholen. Kurzfristig wird eine weitere Stabilisierung der Bestände erwartet.

Erhaltungsziele:

Die Erhaltung des aktuellen Populationszustands soll sichergestellt werden. Dazu sollen Streuobstbestände und Grünlandflächen mit Heckenstrukturen extensiv bewirtschaftet und gepflegt werden und ggf. die Pflege optimiert werden. Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen soll reduziert werden. Die Intensivierung der Freizeitnutzung sollte vermieden werden.

Entwicklungsziele:
Identisch mit den Erhaltungszielen.

3. Vorhabenwirkung und Erheblichkeitsanalyse

Die Auswirkungen des Bauvorhabens können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

3.1 Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Da weder innerhalb des Plangebiets noch direkt daran angrenzend Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie vorkommen, sind keine allgemeinen oder speziellen Auswirkungen durch das Bauvorhaben zu erwarten.

3.2 Beurteilung der Erheblichkeit für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Weil keine Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

3.3 Auswirkungen auf die Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Allgemeine Auswirkungen auf die Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren aufgeführt, die mit der Umsetzung des Bauvorhabens Beeinträchtigungen und Störungen von Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie verursachen können. Die Wirkfaktoren ergeben sich, wenn keine entsprechenden Schutzmaßnahmen für die lokalen Populationen durchgeführt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Sie charakterisieren sich durch entsprechende Baustellentätigkeiten sowie den mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahmen, Emissionen und weiteren Auswirkungen. In der Regel ist von einer begrenzten Wirkdauer während der Bauausführung auszugehen. Im Hinblick auf das Bauvorhaben ist mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungs- und Lagerflächen → (temporärer) Verlust von Habitaten
- Baufeldräumung, Baustellentätigkeiten → mögliche Direktverluste von Individuen und Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit
- Nichtstoffliche Immissionen (akustische und visuelle Störreize, Licht, Erschütterungen) → Funktionale Entwertung von Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
- Planierung und Auffüllungen → temporärer Verlust von Teilhabitaten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Sie charakterisieren sich durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu sehr kleinfügigen Verschiebungen der Habitatverhältnisse innerhalb des Umfelds des Plangebiets. Durch Glasfassaden entsteht besonders für Vogelarten ein nicht zu unterschätzendes Anprallrisiko.

- Verlust von Vegetationsstrukturen → Entwertung bzw. Zerstörung von Teilhabitaten
- Nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderung → möglicher dauerhafter Verlust von Nahrungsstätten
- Abiotische Standortveränderungen → Entwertung von Teilhabitaten, Direktverluste von Individuen (z.B. Vogelschlag)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Sie charakterisieren sich durch die Nutzung der baulichen Anlage und wirken für die Dauer des Betriebes an. Bei dem Betrieb des Weinausschanks kann es neben stofflichen Immissionen zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, erhöhter menschlicher Aktivität, Licht- und Schallimmissionen kommen.

- Nichtstoffliche Immissionen (akustische und visuelle Störreize, Licht) → Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
- Stoffliche Immissionen (Schadstoffe, Stäube, Einleitungen, Abfall) → Entwertung von (Teil-)Habitaten durch Stoffeinträge

3.4 Beurteilung der Erheblichkeit für Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Bauvorhabens gehen keine nachgewiesenen oder potenziellen Brutstätten von Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie verloren. Da ausschließlich Rebbestockung auf einer Gesamtfläche von etwa 830 m² überbaut werden soll (davon etwa 60 m² vollständig versiegelt), ist auch nicht mit dem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats zu rechnen.

Mit Ausnahme des Wendehalses befindet sich das Plangebiet, bezogen auf die nächste Lebensstätte, innerhalb der Effektdistanzen aller planungsrelevanten Vogelarten (Tab. 2). Zusätzlich befindet sich ein zum Zeitpunkt der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplan festgestelltes Revierzentrum des Schwarzspechts und ein Revierzentrum des Neuntöters innerhalb der jeweiligen Effektdistanz. Da sich für alle Arten besonders Richtung Süden und Westen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten, keine der Arten eine hohe Empfindlichkeit aufweist, nur eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens (< 1.000 Kfz pro Tag) prognostiziert wird und das Betriebs- und Beleuchtungskonzept des geplanten Weinausschanks nur eingeschränkte Betriebszeiten (sonn- und feiertags ab 10:00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Dämmerung sowie freitags und samstags von 17:00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Dämmerung) vorsieht, sind keine erheblichen Einschränkungen zu erwarten. Als Zusatz kann eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde im Bereich des Weinausschanks die möglichen Störungen verringern und ist zu empfehlen. Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, die Fenster und etwaige Oberlichter bspw. mittels Jalousien zu verdunkeln, sodass auch bei u.U. notwendigen Aufräumarbeiten nach Anbruch der Dämmerung kein Licht nach außen abstrahlt. Generell sind Außenbeleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß §

21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Baubedingte Störungen können größtenteils vermieden werden, indem die Rodung der Rebbestockung und allgemeine Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Durch die Glasfront des Weinausschanks entsteht jedoch für alle Vogelarten ein erhöhtes Anprallrisiko. Da im Rahmen der Kartierungen zu dem avifaunistischen Gutachten im Pfefferwald etwa 100 m westlich des Plangebiets und somit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz der Mittelspecht als Brutvogel nachgewiesen wurde,¹¹ ist diese Art besonders betroffen. Zudem sind Spechte im Vergleich zu anderen Vogelartengruppen gefährdeter, an Anflugtraumata zu sterben. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen ist hier ein relevanter Konflikt zu erwarten. Die wichtigste Schutzmaßnahme gegen Kollisionen ist die Anbringung von Vogelschutzglas, dessen Wirkung wissenschaftlich belegt ist. Entsprechend ist reflexionsarmes Glas zu verwenden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.¹² Des Weiteren gehören Mittelspechte zu Brutvögeln mittlerer Lärmempfindlichkeit. Nach Möglichkeit ist während der Brutzeit im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September auf (laute) Musik im Außenbereich des Weinausschanks zu verzichten. Bezogen auf die Gesamtpopulation des Mittelspechts innerhalb des VSG wird eine erhebliche Beeinträchtigung aber als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Die letzte Beobachtung einer Heidelerche innerhalb der Entwicklungsfläche am Michaelsberg gelang 2006 am Nordwesthang der Bergkuppe. Dabei konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Dennoch bietet das Weinanbaugebiet um den und am Michaelsberg weiterhin Habitatpotenzial für die Heidelerche. Da diese Art durch akustische und optische Reize (z.B. Musik, Besucherverkehr, Beleuchtung) gestört werden kann, hat das Bauvorhaben eine negative Auswirkung auf die Entwicklungsfläche. Da kein aktueller Nachweis der Heidelerche vorliegt, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population erwartet. Dennoch gehen Entwicklungsflächen für diese Vogelart verloren, was den Zielen des VSG widerspricht. Ausgleichsmaßnahmen sollten daher auch auf die Verbesserung der Habitatqualität für die Heidelerche abzielen (Herstellung magerer Säume, Brachestreifen, Gebüsche usw.).

¹¹ Quetz, P.-C., Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

¹² - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

Tab. 2: Übersicht über die Effektdistanzen der potenziell betroffenen Vogelarten mit nachgewiesenen Lebensstätten sowie Revierzentren und/oder Brutstätten innerhalb des näheren Umfelds des Bauvorhabens. Weiterhin sind die Entfernungen der Lebensstätten und Revierzentren/Brutstätten zum Plangebiet angegeben.

Vogelart	Effektdistanz [m] ¹³	Entfernung des Bauvorhabens zur nächsten Lebensstätte [m] ¹⁴	Entfernung des Bauvorhabens zur nächsten Brutstätte (B) oder zum nächsten Revierzentrum (RZ) [m] ¹³
Hohltaube	500	ca. 70	ca. 1.330 (RZ)
Wendehals	100	ca. 120	ca. 280 (RZ)
Grauspecht	400	ca. 70	ca. 850 (RZ)
Schwarzspecht	300	ca. 60	ca. 260 (RZ)
Mittelspecht	400	ca. 70	ca. 100 (B) ¹¹
Halsbandschnäpper	100	ca. 70	ca. 340 (RZ)
Neuntöter	200	ca. 120	ca. 200 (RZ)

3.5 Beurteilung potenzieller Kumulationseffekte mit anderen Plänen

Innerhalb der letzten Jahre wurden innerhalb der Natura 2000-Gebiete „Stromberg“ oder im direkten Umfeld dieser mehrere Projekte umgesetzt und mehrere Projekte sind geplant. Eines der jüngsten Bauvorhaben ist die Erweiterung des Betriebsgeländes der Achauer Kompostierung GmbH & Co. KG um 2 ha südwestlich von Pfaffenhofen. Die Umsetzung dieser Maßnahme begann 2022 etwa 600 m nördlich des FFH- und VS-Gebiets. Weiterhin wurde auf einer Fläche von etwa 0,2 ha 2021 ein Naturkindergarten eingerichtet. Dieser befindet sich vollständig innerhalb des FFH- und VS-Gebiets auf der Gemarkung Zaberfeld im Gewann Reutern. Beide Projekte sind mehrere Kilometer von dem geplanten Weinausschank entfernt und befinden sich aufgrund dieser räumlichen Trennung nicht in einer funktionalen Einheit. Da außerdem die Erweiterung des Betriebsgeländes außerhalb des FFH- und VS-Gebiets liegt und der Naturkindergarten keine großen Eingriffe in die Natur und Landschaft erfordert hat, ist hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und VS-Gebiets auszugehen.

Im näheren Umfeld des vorliegenden Bauvorhabens und innerhalb des FFH- und VS-Gebiets sind neben der bereits erfolgten Umsetzung von Flurbereinigungsmaßnahmen (die Anlage von Diagonalterrassierungen am Nordhang des obersten Rings des Michaelsbergs) und der Erweiterung einer Parkfläche am Michaelsberg durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart auch Projekte durch den Freizeitpark Tripsdrill und der Ausbau von zwei Kreisstraßen geplant.

Aktuell in Planung ist der Ausbau der K 2069 Cleebronn (Tripsdrill) in Richtung Freudental. Hier soll eine Kurvenabflachung mit Eingriffen in die Böschung und den angrenzenden Wald erfolgen. Weiterhin soll die K 1632 aus Richtung Cleebronn bis zur L 1106 ausgebaut werden.

¹³ Garniel & Mierwald i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

¹⁴ Regierungspräsidium Stuttgart (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

4. Zusammenfassung und Fazit

Die Weingärtner Cleeborn-Güglingen eG, die STORZ Weinkellerei GmbH und die Weingüter Holzwarth und Ranspacher Hof planen die Errichtung eines neuen Weinausschanks an der südwestlichen Flanke des Michaelsbergs. Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer südlich von Cleeborn auf einer Teilfläche der Flst.-Nrn. 5874, 5875, 5876 der Gemarkungs-Nr. 885 (Cleeborn).

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu Reptilien und der Blaflügeligen Ödlandschrecke¹⁵ sowie einem avifaunistischen Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung¹⁶ wurde im Planungs- und Untersuchungsgebiet das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten nachgewiesen. Dazu zählen auch Arten, die gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) geschützt sind.

Da sich das Plangebiet vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „Stromberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7018341) und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (VSG, Schutzgebiets-Nr. 6919441) befindet, können durch das Bauvorhaben potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verursacht werden. Aus diesem Grund wurden etwaige Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets und VSG geprüft.

Innerhalb des Plangebiets oder direkt daran angrenzend befinden sich keine Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie. **Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist daher nicht zu erwarten.**

Im Rahmen der Kartierungen für das avifaunistische Gutachten sowie die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich Reptilien und der Blaflügeligen Ödlandschrecke konnten lediglich drei Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden. Bei diesen Arten handelt es sich um den Weißstorch, Schwarzmilan und Mittelspecht. Von letzterem konnte etwa 100 m südwestlich des Plangebiets eine Brut nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden im Zuge der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans für das VSG „Stromberg“ Lebensstätten mit Revierzentren von sieben Vogelarten (inklusive Mittelspecht) dokumentiert. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Entwicklungsfläche für eine potenzielle Lebensstätte für die Heidelerche. **Obwohl das Plangebiet, gemessen ab der Grenze der Lebensstätten, noch innerhalb der Effektdistanzen aller sieben im Pflege- und Entwicklungsplan erwähnten Arten liegt, ist aufgrund der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld und der Tatsache, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens keine Brutstätten oder essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen, keine erhebliche Störung zu erwarten. Lediglich die geplanten Glasfronten können durch das erhöhte Anprallrisiko eine relevante Beeinträchtigung darstellen. Dies gilt insbesondere für den Mittelspecht, bei dem eine Brutstätte innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zum Plangebiet nachgewiesen wurde. Bei korrekter Umsetzung aller in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung und im avifaunistischen Gutachten festgeschriebenen Schutzmaßnahmen (Vogelschutzglas, Anforderungen an die Außenbeleuchtung und Schallquellen, Bauzeitraum) ist aber auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Da voraus-**

¹⁵ roosplan (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien und der Blaflügeligen Ödlandschrecke

¹⁶ Quetz, P.-C., Gutachten Ökologie Ornithologie (2021): Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

sichtlich ein Teil der Entwicklungsfläche für die Heidelerche verloren geht, sollen Ausgleichsmaßnahmen auch auf die Verbesserung der Habitatqualität für diese Art abzielen.

Es ist unwahrscheinlich, dass die betroffenen Natura 2000-Gebiete durch kumulative Wirkungen mit anderen Projekten oder Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt werden.